



Bundesamt für Landwirtschaft  
Herr Jacques Chavaz, Stv. Direktor  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

Brugg, 7. August 2006

Zuständig: Karin Gafner  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Stellungn BioVerordn 060807.doc

## **Anhörung zur Änderung der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel und zur Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Chavaz

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2006 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Änderungen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir möchten Sie aber dennoch darauf aufmerksam machen, dass uns die Frist zur Anhörung, noch dazu während der Hauptferienzeit, zu kurz erscheint. Nichtsdestotrotz lassen wir Ihnen gerne unsere Bemerkungen zukommen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die Verankerung von Gesetzen in der vorliegenden Verordnung wird vom SBV als unnötig erachtet, da diese nur mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist. Hingegen begrüssen wir, dass die Ausnahmeregelung von der Gesamtbetrieblichkeit für Weinbauern nun unbefristet eingeführt werden soll. Dies ermöglicht vielen Weinbauern ein zweites Standbein für die Zukunft aufrecht zu erhalten.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### ***Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel***

##### **Art. 3 Buchstabe g**

Der SBV lehnt die Verankerung der Vorschriften der Tier-, Gewässer-, Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung als Grundsatz für die biologische Produktion ab. Die genannten Gesetze gelten für jeden Schweizer Betrieb, ob biologisch oder nicht. Verstösst ein Landwirt gegen eines dieser Gesetze, wird er schon heute doppelt bestraft: Er wird erstens strafrechtlich belangt und zweitens werden ihm unter Umständen die Direktzahlungen gekürzt. Es ist daher unnötig, ihn für dasselbe Vergehen noch ein drittes Mal auf den Märkten mit einer Einschränkung der Zertifizierung zu bestrafen.

### **Art. 7 Absatz 3**

Wir begrüßen die unbefristete Einführung der Ausnahmeregelung von der Gesamtbetrieblichkeit für den parzellenweisen Bio-Rebbau. Die neu eingeführten Regeln betreffend Pufferstreifen und Mindestflächen erachten wir als zumutbar. Dennoch sollen deren Praxistauglichkeit und – wirksamkeit überprüft und die Regeln gegebenenfalls angepasst werden.

Zudem tritt der SBV gemäss Beschluss der Landwirtschaftskammer vom Dezember 2005 dafür ein, dass für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere Obst- und Getreidebau, die sektorielle biologische Produktion möglich ist, wie dies auch in der EU der Fall ist. Dies würde den interessierten Betrieben die Gelegenheit geben, mit der biologischen Produktion erste Erfahrungen zu sammeln und zugleich ihre Konkurrenzfähigkeit stärken.

### ***Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft***

#### **Anhang 6 Ziffer 1**

Der Bauernverband begrüsst die Streichung der über die RAUS-Verordnung hinausgehenden Anforderungen an Laufhöfe für Schafe und Ziegen. Die Anforderungen waren überdimensioniert und darum nicht tragbar.

Zu den übrigen Bestimmungen sind von unserer Seite keine Bemerkungen. Für Kommentare und Anliegen technischer Natur verweisen wir auf die Stellungnahmen der Fachorganisationen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor